

Satzung der Gemeinde Glaubitz über die Entschädigung von ehrenamtlichen Wahlhelfern

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (GVBl S. 55), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 02.04.2014 (SächsGVBl S 234, 237) hat der Gemeinderat der Gemeinde Glaubitz in seiner öffentlichen Sitzung am 16.02.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Wahlhelfer gilt für

- a) Gemeinderatswahlen
- b) Bürgermeisterwahlen
- c) Kreistagswahlen
- d) Landratswahlen
- e) Landtagswahlen
- f) Bundestagswahlen
- g) Europawahlen

(2) Entschädigt nach dieser Satzung werden

- a) die Mitglieder der Wahlvorstände in den Wahlbezirken
- b) die weiteren Hilfskräfte
- c) die Mitglieder des Gemeindewahlausschusses

§ 2 Höhe der Entschädigung

(1) Entschädigt werden alle in § 1 Abs. 2 genannten Personen, die am Wahltag ehrenamtlich tätig sind.

Für die in § 1 Abs. 1a-d genannten Wahlen beträgt die Entschädigung 20,00 Euro. Für die in § 1 Abs. 1e-g genannten Wahlen richtet sich die Entschädigung nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Fallen mehrere der in § 1 Abs. 1 genannten Wahlen auf einen Termin, wird eine Entschädigung in Höhe von 30,00 Euro gezahlt.

(3) Bei Kommunalwahlen kann der Bürgermeister Bediensteten der Gemeinde auf Antrag anstelle der Zahlung der Entschädigung **in angemessenem Umfang** Freizeitausgleich gewähren.

(4) Die Mitglieder des Gemeindewahlausschusses erhalten ein Sitzungsgeld von 12,50 Euro **pro Sitzungsteilnahme**.

§ 3
Fahrtkosten und Verdienstaufall

Dem in § 1 Abs. 2a-c dieser Satzung aufgeführten Personenkreis kann auf Antrag

- a) Verdienstaufall,
- b) Fahrtkosten sowie
- c) sonstige Auslagen

nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen erstattet werden.

§ 4
Volksentscheid, Bürgerentscheid

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für Volksentscheide und Bürgerentscheide entsprechend.

§ 5
In Kraft Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Glaubitz, den 17.02.2015



Lutz Thiemig
Bürgermeister

